

Wartungsvertrag

für Maschinentechnik

zwischen

Abwasserverband Langen - Egelsbach - Erzhausen

Prinzessin- Margaret- Allee 1

63225 Langen (Hessen)

– nachfolgend „Auftraggeber“ –

und

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –
gemeinsam auch „Parteien“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die fachgerechte Wartung und Instandhaltung der beim Auftraggeber gem. der in dem Vergabeverfahren Technische Ausrüstung für die 4. Reinigungsstufe der Kläranlage Langen, Los 3.1 – Maschinentechnik, installierten maschinentechnischen Anlagen
- (2) Die Wartung umfasst die in der Anlage 1 Leistungsbeschreibung/Wartungsprogramm im Einzelnen aufgeführten Tätigkeiten (insbesondere Inspektion, Funktionsprüfung, Reinigungsarbeiten, Austausch von Verschleißteilen, Dokumentation der Wartung).
- (3) Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind Modernisierungen, Erweiterungen, konstruktive Änderungen sowie die Beseitigung von Schäden, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies gesondert.

§ 2 Rechtsnatur des Vertrages

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei diesem Wartungsvertrag um einen Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB handelt. Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Wartungsleistungen.
- (2) Es wird kein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg (z.B. eine bestimmte Produktionsleistung) geschuldet, wohl aber die vertragsgemäße Funktions- und Betriebssicherheit der Anlage im Rahmen des technisch Üblichen und der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der für die Wartung der Maschinentechnik bestehenden Herstellervorgaben DIN 31051.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit Tag der erfolgten Abnahme der Maschinentechnik und endet ohne gesonderte Kündigung automatisch nach Ablauf von 5 Jahren ab diesem Zeitpunkt.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Seiten ausgeschlossen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Dem Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, den Wartungsvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Maschinentechnik durch den Auftraggeber vorzeitig ausgetauscht, außer Betrieb gestellt wird oder untergeht oder bei Austausch, Außerbetriebstellung oder Untergang von erheblichen Teilen der Maschinentechnik keine Einigung zur Anpassung dieses Wartungsvertrags erfolgen kann.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

§ 4 Leistungsumfang und Wartungsintervalle

- (1) Der Auftragnehmer führt die Wartung der Maschinentechnik in den in Anlage 1 beschriebenen Umfängen durch. Die Wartungsleistungen umfassen insbesondere:
 1. Sicht- und Funktionsprüfung aller für den sicheren Betrieb relevanten Komponenten,
 2. Prüfung der Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik,
 3. Prüfung der sicherheitsrelevanten Einrichtungen,
 4. Reinigung der notwendigen Anlagenteile, soweit im Wartungsplan vorgesehen,
 5. Austausch von definierten Verschleiß- und Kleinteilen gemäß der Leistungsbeschreibung / Wartungsprogramm (Anlage 1) sowie Stellung des erforderlichen Kleinmaterials und Schmierstoffen.
 6. Erstellung eines Wartungsprotokolls mit Dokumentation der durchgeführten Arbeiten, Messergebnisse sowie ggf. festgestellter Mängel.
- (2) Die Wartungsintervalle richten sich an der Leistungsbeschreibung / Wartungsprogramm (Anlage 1) des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stimmt den Wartungstermin rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Durchführung, mit dem Auftraggeber ab.
- (3) Soweit aus gesetzlichen Vorschriften, technischen Regeln, Herstellerangaben oder behördlichen Auflagen strengere oder häufigere Wartungsintervalle folgen, sind diese vorrangig einzuhalten. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber auf ihm bekannte, geänderte Anforderungen hin.
- (4) Notwendige Instandsetzungsleistungen, die über den vereinbarten Wartungsumfang hinausgehen, zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich an. Soweit diese nicht unter die Gewährleistung oder vertraglichen Garantien fallen, bedarf es für die Durchführung solcher Leistungen bedarf jeweils einer gesonderten Beauftragung einschließlich der Vereinbarung einer Vergütungsvereinbarung,

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Anlage zum vereinbarten Wartungszeitpunkt für den Auftragnehmer zugänglich ist.

- (2) Der Auftraggeber stellt die notwendigen Betriebsunterlagen und Dokumentationen (z.B. Schaltpläne, Bedienungsanleitung, bisherige Wartungsprotokolle) zur Verfügung, soweit sie nicht beim Auftragnehmer vorhanden sind.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Störungen, Auffälligkeiten und Änderungen an der Anlage zu informieren.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer für die vertragsgemäßen Wartungsleistungen einen jährlichen Wartungspreis gem. des Leistungsverzeichnisses.
- (2) Der Wartungspreis ist jeweils zum Ende des jeweiligen Vertragsjahrs innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Es handelt sich um einen jährlichen Pauschalfestpreis. Eine Preisanpassung ist nur nach Maßgabe der Regelungen aus diesem Vertrag möglich.
- (3) Im Wartungspreis enthalten sind die in Anlage 1 beschriebenen Leistungen einschließlich Arbeitszeit, An- und Abfahrt sowie die in Anlage 1 ausdrücklich als enthalten gekennzeichneten Verschleißteile. In dem Wartungspreis sind die Kosten für sämtliches Kleinmaterial, Schmierstoffe und Verschleißteile enthalten.
- (4) Nicht im Wartungspreis enthaltene Leistungen (insbesondere Störungsbeseitigungen auf Anforderung, Ersatzteile außerhalb der Verschleißteile, Modernisierungen, zusätzliche Schulungen) werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen und Materialpreisen des Auftragnehmers abgerechnet, soweit diese Leistungen nicht unter die Gewährleistung oder vertraglichen Garantien fallen.
- (5) Die in dem Leistungsverzeichnis ausgewiesene jährliche Wartungspreis kann erstmalig für das dritte Vertragsjahr angepasst werden. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage und in Höhe des Verbraucherpreisindex der Bundesrepublik Deutschland, wenn sich der durchschnittliche Indexwert für das dritte Vertragsjahr (welcher auf den einzelnen Monatswerten des dritten Vertragsjahres zu ermitteln ist) mehr als drei vom Hundert zum Jahreswert für das Jahr 2026 verändert hat. Preisanpassungen, für die dem dritten Vertragsjahr folgenden Vertragsjahre erfolgen nach Maßgabe des vorangehenden Satzes, soweit sich der durchschnittliche Indexwert für das betreffende Vertragsjahr seit dem Zeitpunkt der letzten in Kraft getretenen Vergütungsanpassung um mehr als drei vom Hundert verändert hat. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes (nachzulesen auf www.destatis.de). Sollte der obengenannte Index nicht mehr fortgeführt werden gilt der Index, welcher der o. g. Index ersetzt. Sollte es keinen Index dieser Art mehr geben, vereinbaren die Parteien die Anwendung eines Indexes, welcher mit dem bisherigen Index am nächsten kommt. Die Preisanpassung erfolgt ausschließlich auf Verlangen einer Vertragspartei in Textform und ist auch rückwirkend nach erfolgter Abrechnung für das betreffende Vertragsjahr möglich, wenn das Anpassungsverlangen der anderen Partei binnen 3 Monaten ab der erstmaligen Veröffentlichung der relevanten Indexwerte zugeht.

§ 7 Störungsbeseitigung (optional)

- (1) Der Auftragnehmer ist nicht zur ständigen Überwachung der Anlage verpflichtet. Störungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer aktiv zu melden.
- (3) Störungsbeseitigungen sind grundsätzlich gesondert zu vergüten, soweit sie nicht auf eine mangelhaft erbrachte Wartungsleistung zurückzuführen sind und diese nicht unter die Gewährleistung oder vertraglichen Garantien fallen.

§ 8 Gewährleistung, Haftung und Versicherung

- (1) Für Mängel der Wartungsleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen des Werkvertragsrechts (§§ 634 ff. BGB). Der Auftraggeber hat Mängel der Wartungsleistungen nach deren Feststellung dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall und Kalenderjahr (mindestens 2-fach maximiert) von jeweils mindestens 3 Mio. Euro für Personen- und 1 Mio. Euro für Sachschäden und 1 Mio. EUR für Vermögensschäden abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrags zu unterhalten und auf Anforderung dem Auftraggeber nachzuweisen.
- (5) Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere nach Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

§ 9 Betreiberpflichten und Arbeitssicherheit

- (1) Die Erfüllung gesetzlicher Betreiberpflichten (z.B. Arbeitsschutz, Umweltrecht, wasserrechtliche Vorgaben, Gefahrenstoffrecht) obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber hierbei, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorgaben im Betrieb der Anlage sowie für die Umsetzung der vom Auftragnehmer im Wartungsprotokoll empfohlenen Maßnahmen, sofern sie nicht ausdrücklich vom Wartungsvertrag umfasst sind.
- (3) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, und stellen sicher, dass das eingesetzte Personal entsprechend unterwiesen ist und über die notwendige Qualifikation verfügt.

§ 10 Dokumentation und Berichtswesen

- (1) Der Auftragnehmer dokumentiert jede Wartung in einem Wartungsprotokoll, das insbesondere folgende Angaben enthält:
 - Datum und Dauer der Wartung,
 - eingesetztes Personal,
 - durchgeführte Prüfungen und Maßnahmen,
 - gemessene oder festgestellte Werte,
 - festgestellte Mängel und empfohlene Maßnahmen,
 - Austausch von Teilen (mit Bezeichnung und ggf. Seriennummer).
- (2) Das Wartungsprotokoll wird dem Auftraggeber spätestens 10 Werktagen nach Wartungsdurchführung in Textform übermittelt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Protokoll aufzubewahren und Dritten (z.B. Behörden, Sachverständigen) auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Eigentum an ausgetauschten Teilen

- (1) Ersatzteile gehen mit Einbau in die Anlage in das Eigentum des Auftraggebers über, sofern sie vom Auftraggeber bezahlt werden. Ausgebaute Teile gehen – sofern gesetzlich zulässig – in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern nicht der Auftraggeber ausdrücklich etwas anderes verlangt.
- (2) Der Auftraggeber kann verlangen, dass ausgebaute sicherheitsrelevante oder schadensursächliche Teile zur Beweissicherung aufbewahrt oder ihm ausgehändigt werden.

§ 12 Subunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geeigneter Subunternehmer zu bedienen. Die Zustimmung darf seitens des Auftragnehmers nur verweigert werden, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Qualifikation des Subunternehmers bestehen.
- (2) Der Auftragnehmer bleibt in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber alleiniger Vertragspartner und verantwortlich für die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages erlangten, nicht offenkundigen Informationen über die jeweils andere Partei und deren Anlagen vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
- (2) Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung des Vertrages hinaus für einen Zeitraum fort.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Parteien beachten bei der Durchführung dieses Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO und das BDSG.
- (2) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Wartungstätigkeiten Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhält, schließen die Parteien erforderlichenfalls einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig der Sitz des Auftraggebers.